

# Vereinbarung

## Europäischer Betriebsrat GeoPost Gruppe

### Inhaltsverzeichnis

## **Präambel**

### **Artikel 1 Anwendungsbereich**

### **Artikel 2 Zuständigkeitsbereich**

- 2.1 Aufgaben des Europäischen Betriebsrats
- 2.2 Transnationales Merkmal des EBR – Nichteinmischungsgrundsatz

### **Artikel 3 Zusammensetzung**

- 3.1 Die Vertreter der Leitung
- 3.2 Die Arbeitnehmervertreter
- 3.3 Die Stellvertreter
- 3.4 Kriterien für die Ausübung eines Mandats im EBR
- 3.5 Bestellung der Arbeitnehmervertreter im EBR
- 3.5 Mandatslaufzeit
- 3.6 Schutz der Arbeitnehmervertreter

### **Artikel 4 Änderung der Zusammensetzung**

- 4.1 Revidierung der Zusammensetzung des EBR
- 4.2 Änderung des Umfangs
- 4.3 Anzahl der Vertreter

### **Artikel 5 Funktionsweise**

- 5.1 Büro und Sekretär
- 5.2 Häufigkeit der EBR-Sitzungen
- 5.3 Tagesordnung der EBR-Sitzungen
- 5.4 Anspruch des EBR auf Unterrichtung
- 5.5 Organisation der EBR-Sitzungen
- 5.6 Sachverständige
- 5.7 Außergewöhnliche Umstände
- 5.8 Protokoll
- 5.9 Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 5.10 Vertraulichkeit

### **Artikel 6 Arbeitsmittel**

- 6.1 Freistellung
- 6.2 Arbeitsmittel
- 6.3 Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten
- 6.4 Sitzungen - Übersetzungen - Dolmetschung
- 6.5 Schulung

### **Artikel 7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Vereinbarungslaufzeit
- 7.2 Beendigung
- 7.3 Arbeitssprachen
- 7.4 Anwendbare Rechtsordnung
- 7.5 Eintragung

## **PRÄAMBEL**

Die GeoPost Gruppe ist eine entschieden international operierende Gruppe, sowohl durch ihre Standorte, als auch ihre Geschäftstätigkeit und Beschäftigten. GeoPost deckt über 30 Staaten in Europa ab und bedient weltweit über 230 Staaten mit 19 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Im Bestreben der Berücksichtigung dieser internationalen Dimension in der Kultur der Gruppe und der Entwicklung des Sozialdialogs im Einklang mit diesen Werten beschlossen die Leitung und die Arbeitnehmervertreter die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats gemäss Europäischer Richtlinie 94/95/EG und Umsetzung in französisches Recht per Gesetz vom 12. November 1996.

Die Bedingungen der Einrichtung und Modalitäten der Funktionsweise dieser Instanz sind in dieser Vereinbarung zwischen der GeoPost Gruppe und den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums bestimmt.

Die Parteien erklären ihren gemeinsamen Willen zur Zusammenarbeit im Geiste der Konzertierung, um einen Sozialdialog unter Beachtung der Eigenständigkeit, Gepflogenheiten und Kulturen in jedem Staat zu entwickeln.

### **Artikel 1 - Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für GeoPost SA, herrschendes Unternehmen im Sinne vom französischen Gesetz vom 12. November 1996, sowie für Unternehmen (mit mindestens 100 Arbeitnehmern) der Gruppe, die in Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums operieren:

- deren Kapital GeoPost SA zu mehr als 50% hält
- und auf die GeoPost SA eine effektive Kontrolle ausübt, die sich durch die Konsolidierung in ihren Bilanzen ergibt.

Schweiz ist als Beobachter integriert.

Die Einbeziehung neuer Staaten, die Kandidaten für eine Aufnahme in der Europäischen Gemeinschaft sind, wird jeweils *ad hoc* geprüft.

(siehe Anhang 1: Verzeichnis der Unterzeichnerstaaten dieser Vereinbarung).

## **Artikel 2 - Zuständigkeitsbereich**

### **2.1 Aufgaben des Europäischen Betriebsrats**

Der Europäische Betriebsrat ist eine Instanz zur Anhörung, zum Meinungsaustausch und Dialog. Seine Aufgaben bestehen in der regelmäßigen Besprechung der Bereiche laut Artikel 5.4 dieser Vereinbarung und Organisation des Dialogs über wirtschaftliche, finanzielle und soziale Fragen, die durch ihre globalen Merkmale und transnationale Auswirkungen auf dieser Ebene zu prüfen sind.

Diese Fragen betreffen alle Unternehmen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

### **2.2 Transnationales Merkmal des EBR – Nichteinmischungsgrundsatz**

Der Europäische Betriebsrat ist für transnationale Thematiken zuständig.

Eine Thematik gilt als transnational, wenn sie entweder alle Unternehmen im Geltungsbereich oder mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in zwei verschiedenen Staaten betrifft.

Diese Unternehmen bzw. Betriebe müssen vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfasst sein.

Der Europäische Betriebsrat kann keinesfalls in den von dieser Vereinbarung betroffenen Staaten bestehenden Arbeitnehmervertretungsinstanzen ersetzen oder Vorrechte der Arbeitnehmervertretungen gemäss der innerstaatlichen Rechtsordnung schmälern; diese Organe behalten vollinhaltlich ihren Anspruch als Institutionen zur Anhörung bei innerstaatlichen oder örtlichen Problemen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der Europäische Betriebsrat kann keinesfalls als Ersatz für innerstaatliche Instanzen gelten, selbst wenn es keine innerstaatlichen Instanzen gibt.

## **Artikel 3 - Zusammensetzung**

Der Europäische Betriebsrat besteht aus Vertretern der Leitung und Arbeitnehmervertretern der GeoPost Gruppe.

### **3.1 Die Vertreter der Leitung**

Der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats ist der Vorsitzende der GeoPost Gruppe oder sein von ihm bestellter Vertreter.

Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Europäischen Betriebsrats *erfolgen unter* Leitung des Vorsitzenden der Gruppe oder seines Vertreters mit der Unterstützung durch Vertreter der zentralen Leitung der Gruppe.

Zu den Sitzungen können auch Verantwortliche für die Gruppe eingeladen werden, die mit ihrer Anwesenheit als Fachleute zur Bereicherung des Dialogs in Verbindung mit den Fragen auf der Tagesordnung beitragen können.

### **3. 2 Die Arbeitnehmervertreter**

Die Anzahl der Arbeitnehmervertreter kann den Schwellenwert von 25 Mitgliedern nicht überschreiten. Dieser Schwellenwert berücksichtigt keine etwaigen Mitglieder mit Beobachterstatus.

Die Delegation der Arbeitnehmer setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Ein amtierendes Mitglied pro Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums mit Beschäftigung von mindestens 100 Arbeitnehmern in Unternehmen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung.
- Zusätzliche Mitglieder:
  - 1 Vertreter für jeden Staat mit Beschäftigung von mindestens 20% der Arbeitnehmer,
  - 2 Vertreter für jeden Staat mit Beschäftigung von mindestens 30% der Arbeitnehmer,
  - 3 Vertreter für jeden Staat mit Beschäftigung von mindestens 40% der Arbeitnehmer,
  - 4 Vertreter für jeden Staat mit Beschäftigung von mindestens 50% der Arbeitnehmer,
  - 5 Vertreter für jeden Staat mit Beschäftigung von mindestens 60% der Arbeitnehmer,
  - 6 Vertreter für jeden Staat mit Beschäftigung von mindestens 80% der Arbeitnehmer,

Schweiz hat als Beobachter ein Sitz- jedoch kein Stimmrecht.

Die Parteien vereinbaren eine Überprüfung der Zuteilung der Anzahl der Sitze und ihrer Verteilung auf die einzelnen Staaten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Beschäftigtenzahlen und der Niederlassungsstrategie der Gruppe in neuen Staaten.

### **3.3 Die Stellvertreter**

Jeder Staat kann ein stellvertretendes Mitglied für jedes amtierende Mitglied ernennen. Die Stellvertreter wohnen den Sitzungen nicht bei, erhalten jedoch die selben Unterlagen wie das amtierende Mitglied. Ein Stellvertreter vertritt ein amtierendes Mitglied, wenn es vorläufig oder endgültig verhindert ist; im letzteren Fall vertritt der Stellvertreter das amtierende Mitglied während der gesamten Restlaufzeit seines Mandats.

### **3.4 Kriterien für die Ausübung eines Mandats im EBR**

Unter Vorbehalt der Einhaltung örtlicher Bedingungen hat jeder amtierende Vertreter und Stellvertreter ein Dienstalter von einem Jahr in einem Unternehmen der Gruppe im Geltungsbereich aufzuweisen.

### **3.5 Bestellung der Arbeitnehmervertreter im EBR**

Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder erfolgt gemäss den geltenden Vorschriften im jeweiligen Staat unter Berücksichtigung der geltenden Bedingungen für dieses Mandat gemäss der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Bei mehreren EBR Mitgliedern aus dem selben Staat wird empfohlen, dass sie die Arbeitnehmer aus verschiedenen Unternehmensbereichen vertreten.

Die Arbeitnehmer in jedem Staat im Geltungsbereich dieser Vereinbarung werden jedes Jahr von der Leitung gezählt und die aktuell verfügbaren Zahlen werden dem EBR bei jeder Sitzung mitgeteilt.

Der EBR wird jedenfalls möglichst unverzüglich bei Erreichen eines Schwellenwerts unterrichtet, der die Ernennung eines weiteren EBR-Mitglieds, Abberufung eines amtierenden EBR-Mitglieds oder Ausweitung der Befugnisse eines amtierenden EBR-Mitglieds erfordert.

### **3.6 Mandatslaufzeit**

Das Mandat der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats läuft 4 Jahre und beginnt bei der ersten Plenarsitzung des EBR.

Der Mandatsverlust auf innerstaatlicher Ebene hat automatisch den Mandatsverlust auf EBR-Ebene zu Folge. Für die Nachfolge gelten die innerstaatlichen Bestimmungen.

### **3.7 Schutz der Arbeitnehmervertreter**

Alle Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, Mandatäre und Stellvertreter genießen den Schutz gemäss Rechtsordnung bzw. geltenden Gepflogenheiten im jeweiligen Staat.

Die Zugehörigkeit zum EBR sowie die Ausübung eines Gewerkschaftsmandats können an sich keinesfalls Grund für eine Disziplinarstrafe oder Entlassung sein.

## **Artikel 4 -Änderung der Zusammensetzung**

### **4.1 Revidierung der Zusammensetzung des EBR**

Die Aktualisierung der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats erfolgt alle 2 Jahre am Jahrestag der ersten Plenarsitzung zur Anpassung gemäss den Bestimmungen in Artikel 3.2 und 4.3 an die Lage der Mitgliedstaaten und ihre Beschäftigten.

### **4.2 Änderung des Umfangs**

Unternehmen, die nicht mehr vom Geltungsbereich erfasst sind, werden unverzüglich von der Teilnahme am EBR ausgeschlossen.

Ihre Vertreter verlieren gleichzeitig ihre Vertretungsbefugnis im Europäischen Betriebsrat.

Bei Erwerb eines Unternehmens mit mindestens 1000 Personen erfolgt die Revidierung der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats unverzüglich vor Ablauf der gewöhnlichen 2-Jahresfrist. Das Mandat des etwaigen Vertreters dieses Unternehmens endet beim nächsten gemeinsamen Ablauf der Mandate zur Gewährleistung des gleichzeitigen Ablaufs der Mandate aller Arbeitnehmervertreter.

### **4.3 Anzahl der Vertreter**

Mit dem Ziel eines effizienten Dialogs ist die absolute Höchstanzahl der Vertreter derzeit auf 25 begrenzt. Die Revidierung der Anzahl erfolgt alle zwei Jahre gemäss der Entwicklung von GeoPost.

Die Neuprüfung dieser Anzahl erfolgt alle 2 Jahre gemäss der Entwicklung der Beschäftigten und der Niederlassungsstrategie der Gruppe in neuen Staaten.

## **Artikel 5 - Funktionsweise**

### **5.1 Büro und Sekretär**

Bei seiner ersten Sitzung wählt der EBR sein Büro (Engerer Ausschuss) aus dem Kreise seiner amtierenden Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Büro besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder sind für eine Dauer von 4 Jahren gewählt und müssen mindestens 3 verschiedene Staaten vertreten.

Die amtierenden Mitglieder des Europäischen Betriebsrats können mit Mehrheitsbeschluss ein Mandat oder alle Mandate des Büros, des Sekretärs oder seines Stellvertreters (Vize-Sekretär) beendenden.

Der Vize-Sekretär sollte nicht aus dem selben Staat wie der Sekretär sein.

Das Büro ist zuständig für

- Gewährleistung der Verbindung mit den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats zwischen den EBR-Sitzungen
- Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen mit dem Vorsitzenden
- Dialoge mit dem Vorsitzenden und, bei Bedarf, Abhaltung einer außerordentlichen Plenarsitzung

Ein Sekretär wird mit Stimmenmehrheit der amtierenden Mitglieder des Europäischen Betriebsrats gewählt. Er hat Mitglied des Büros zu sein.

Aufgabe des Sekretärs ist die

- Formalisierung der Tagesordnung für die Sitzungen zusammen mit dem Vorsitzenden
- Abfassung der Sitzungsprotokolle mit Unterstützung der Personalleitung
- Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder nach Unterzeichnung durch den Sekretär und Vorsitzenden.

## **5.2 Häufigkeit der EBR-Sitzungen**

Eine Vollversammlung ist jedes Jahr im Mai nach Ladung durch den Vorsitzenden anberaumt. Bei dieser Sitzung erfolgt die Vorstellung der Gruppenbilanz und der Sozialindikatoren.

Eine Sitzung zur Unterrichtung über Strategie und zukünftige Projekte findet jedes Jahr im Oktober statt.

Bei dieser Sitzung können gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen für Delegierte geplant werden.

## **5.3 Tagesordnung der EBR-Sitzungen**

Sechs Wochen vor dem Termin jeder ordentlichen Plenarsitzung erstellt das Büro einen Tagesordnungsentwurf und legt ihn dem Vorsitzenden vor.

Die Zustellung der Ladungen und der Tagesordnung für die ordentliche Plenarsitzung erfolgt durch die Leitung spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin.

Die EBR-Mitglieder haben alle entsprechenden Unterlagen (Tagesordnung und Sitzungsunterlagen) spätestens 15 Tage vor der Plenarsitzung zu erhalten.

Diese Frist gilt nicht für außerordentliche Plenarsitzungen (siehe Artikel 5.7).

Bei Uneinigkeit über die Tagesordnung beschließt der Vorsitzende die Tagesordnung. Die EBR-Mitglieder sind über diesen Sachverhalt zu unterrichten.

## **5.4 Anspruch des EBR auf Unterrichtung**

Bei ordentlichen Plenarsitzungen des Europäischen Betriebsrats erfolgt die Unterrichtung und Anhörung über folgende Thematiken, wenn sie ein transnationales Merkmal aufweisen bzw. mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in zwei verschiedenen Staaten betreffen:

- Struktur der GeoPost Gruppe
- Wirtschafts- und Finanzlage
- wahrscheinliche Entwicklung der Geschäftstätigkeiten
- Produktion und Verkauf
- Lage und wahrscheinliche Entwicklung der Beschäftigung
- Investitionen
- relevante Organisationsänderungen, Einführung neuer Arbeitsmethoden oder neuer Produktionsverfahren
- Produktionsverlagerungen
- Verschmelzungen
- Verringerung der Größe oder Schließung von Unternehmen, Betrieben oder bedeutenden Unternehmens- bzw. Betriebsteilen
- Massenentlassungen
- Chancengleichheit im Beruf und Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung
- Vorbeugungs- und Sicherheitspolitik, Arbeitsbedingungen.

Sozialindikatoren werden dem Plenum jährlich präsentiert.



## **5.5 Organisation der EBR-Sitzungen**

Die Vollversammlung ist für 2 Tage anberaumt:

- Vorbereitungssitzung mit den Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Anwesenheit der Geschäftsleitungsvertreter, am ersten Tag, Nachmittag,
- Vollversammlung am zweiten Tag, Vormittag,
- Sitzung zur Nachbesprechung für die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am zweiten Tag, Nachmittag.

## **5.6 Sachverständige**

Bei der geplanten Vollversammlung erfolgt die Unterstützung bzw. Beratung für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats gegebenenfalls durch:

- Mitglieder der Geschäftsleitung nach gemeinsamer Einladung durch den Vorsitzenden und den Sekretär bei Erstellung der Tagesordnung bei erforderlichen Sachkenntnissen zum Verhandlungsbeitrag,
- den Finanzdirektor,
- einen unabhängigen Sachverständigen.

Der Vorsitzende und der Sekretär bestimmen bei Erstellung der Tagesordnung zur Sitzung ggf. die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen bei der Vollversammlung (maximal ein unabhängiger Sachverständiger pro Sitzung) und entscheiden einvernehmlich. Der Sachverständige unterstützt die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Verständnis des jeweiligen Themas, erhält genau die selben Unterlagen wie die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, nimmt an der Vorbereitungssitzung und am entsprechenden Abschnitt der Vollversammlung teil; somit erfüllt der Sachverständige seine Aufgabe im Rahmen des Haushalts, der vereinbarungsgemäß vom Vorsitzenden und Sekretär bestimmt ist.

Der Sachverständige verpflichtet sich zur Einhaltung derselben Vertraulichkeitsbestimmungen wie die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats.

## **5.7 Außerordentliche Umstände**

Bei außerordentlichen Umständen mit grenzüberschreitenden Merkmalen und Auswirkungen auf die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gruppe (Verlagerung, Verschmelzung, Erwerb, Unternehmensschließung, Massenentlassung bzw. jede Änderung des Gruppenstatuts) und nach vorheriger Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter kann eine außergewöhnliche Sitzung auf Antrag des Vorsitzenden oder der Mehrheit der EBR-Vorstandsmitglieder einberufen werden.

## **5.8 Protokoll**

Der Sekretär erstellt das Sitzungsprotokoll mit Unterstützung der Personaldirektion. Das Protokoll ist auf Englisch erstellt und in die Sprachen gemäß Artikel 6.4 dieser Vereinbarung übersetzt.

Der Vorsitzende und der Sekretär unterzeichnen das Protokoll gemeinsam.

Eventuelle Ungereimtheiten im Protokoll werden bei der nächsten Sitzung abgeklärt.

## **5.9 Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die EBR-Mitglieder informieren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Anhörungen und Entscheidungen des EBR unter Einhaltung der Vertraulichkeitspflicht.

## **5.10 Vertraulichkeit**

EBR-Mitglieder, Stellvertreter, sowie Sachverständige verpflichten sich zur Einhaltung der Vertraulichkeit über Unterrichtungen, u.a. gegenüber Dritten und nutzen Unterrichtungen nur zum Zwecke von Anhörungen des EBR.

# **Artikel 6 – Arbeitsmittel**

## **6.1 Freistellung**

EBR-Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Vorbereitungsarbeiten und Follow-up Sitzungen der EBR-Mitglieder gelten als Arbeitszeit.

Zusätzlich zur Sitzungs- und Reisezeit gilt folgende Freistellung für die Auftragserfüllung im Rahmen von:

- 120 Stunden für den Vorstandssekretär
- 60 Stunden für Vorstandsmitglieder
- 20 Stunden für EBR-Mitglieder.

## **6.2 Arbeitsmittel**

GeoPost verpflichtet sich zur Ausstattung der Mitglieder mit den erforderlichen Arbeitsmitteln zur Auftragserfüllung.

Der Sekretär und jedes Mitglied des EBR-verhandeln mit der Geschäftsleitung vor Ort den Zugang zu Computer, Telefon, E-Mail, Drucker und Büroutensilien.

## **6.3 Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten**

Jedes Tochterunternehmen trägt die Reise- und Unterbringungskosten seiner Delegierten.

## **6.4 Sitzungen – Übersetzung - Dolmetschung**

Die Organisationskosten für Plenarsitzungen und Sitzungen des Büros sind von der GeoPost Gruppe zu tragen.

Jede Sitzung erfolgt mit Dolmetschung auf Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch und Polnisch.

Die Leitung der GeoPost Gruppe trägt ebenfalls die Übersetzungskosten aller Ladungen, Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Arbeitsunterlagen.

Diese Unterlagen werden in die oben angegebenen Sprachen übersetzt (Artikel 6.4).

## **6.5 Schulung**

Planmäßig erfolgt ein Schulungstag pro Jahr.

Diese Schulung wird gemeinsam vom EBR-Vorstand und GeoPost-Geschäftsleitung gemäß den praktischen Modalitäten für jedes EBR-Mitglied durchgeführt.

## **Artikel 7 -Schlussbestimmungen**

### **7.1 Vereinbarungslaufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am Unterzeichnungstermin in Kraft und gilt unbefristet.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist der Sonderverhandlungsausschuss aufgelöst. Der EBR ersetzt den Sonderverhandlungsausschuss ab Inkrafttreten der Vereinbarung und ist für jede weitere Revision bzw. Neuverhandlung der Vereinbarung zuständig.

### **7.2 Beendigung**

Der Vorsitzende von GeoPost kann diese Vereinbarung beenden.

Der EBR hat Anspruch auf Beendigung dieser Vereinbarung mit 2/3 Mehrheit.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Bei Notifizierung der Beendigung dieser Vereinbarung durch eine Partei erfolgt die Einberufung einer Vollversammlung mit dem Ziel einer Vereinbarung durch den Vorsitzenden mit den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats.

Bei Ausbleiben einer Vereinbarung nach 6 Monaten Kündigungsfrist erfolgt die Verlängerung der ursprünglichen Vereinbarung bis Verabschiedung einer neuen Vereinbarung.

### **7.3 Arbeitssprachen**

Die offizielle Arbeitssprache des Europäischen Betriebsrats ist Englisch.

Bei Auslegungsunterschieden in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder Unterlagen, die EBR-Mitglieder auf Englisch oder in eine sonstige Sprache übersetzt erhalten, gilt der englische Wortlaut.

### **7.4 Anwendbare Rechtsordnung**

Die GeoPost Gruppe hat ihren Unternehmenssitz in Frankreich. Somit gilt das französische Recht bei Streitigkeiten in Verbindung mit dieser Vereinbarung und bei allen Fragen außerhalb dieser Vereinbarung.

### **7.5 Eintragung**

Die Übersetzung dieser Vereinbarung erfolgt in allen Sprachen gemäß Artikel 6.4 dieser Vereinbarung durch befugte Übersetzer.

Mit der Unterzeichnung bestätigt jede Partei ihre Willensvereinbarung. Die französische Fassung der Vereinbarung ist allein rechtsgültig. Hinterlegung erfolgt bei der Direction Départementale du Travail de l'Emploi et de la Formation Professionnelle sowie bei der Eingangsstelle des Arbeitsgerichts Conseil de Prud'homme Paris.

Geschehen zu Paris, am

Unterschriften der Vertragsparteien:

<b>Paul-Marie CHAVANNE</b> Vorstandsvorsitzender GeoPost
<b>Gilles NORROY</b> Human Resources Direktor GeoPost
<b>Serge DROCHEINER</b> Arbeitnehmersvertreter Chronopost International – Frankreich
<b>Laurent LE BOTERVE</b> Arbeitnehmersvertreter Téliintrans – Frankreich
<b>Alain LEPELTIER</b> Arbeitnehmersvertreter Chronopost International – Frankreich
<b>Edda BARTELS</b> Arbeitnehmersvertreterin DPD Germany – Deutschland
<b>Petra JAGNOW</b> Arbeitnehmersvertreterin DPD Germany – Deutschland
<b>Uwe NORDHOLZ</b> Arbeitnehmersvertreter DPD Germany – Deutschland
<b>Miguel HERRANZ VIZCAINO</b> Arbeitnehmersvertreter SEUR – Spanien
<b>Fernando RODRIGUES VIERGA</b> Arbeitnehmersvertreter Chronopost International – Portugal
<b>Maria CHROSCICKA</b> Arbeitnehmersvertreterin Masterlink – Polen
<b>Vladimira POSPISILOVA</b> Arbeitnehmersvertreterin DPD Cz – Tschechische Republik
<b>Danny VAN DIJCK</b> Arbeitnehmersvertreterin DPD Belgium – Belgien
<b>Astrid HURKMANS</b> Arbeitnehmersvertreterin DPD Niederlande - Holland

## ANHANG

### Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats

Gemäß Mitarbeiterstand am 31. Dezember 2007